

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Hinweise
zur Ausweisung erheblich veränderter Gewässer

Entwurf

Stand: 17.01.2005

Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>Einleitung</u>	3
<u>2</u>	<u>Grundsätze für die Einstufung erheblich veränderter Gewässer</u>	3
<u>2.1</u>	<u>Zeitlicher Ablauf</u>	3
<u>2.2</u>	<u>Formale Anforderungen</u>	4
<u>2.3</u>	<u>Auswirkung auf die Zielerreichung</u>	4
<u>3</u>	<u>Beurteilungsbogen</u>	4
<u>3.1</u>	<u>Allgemeine Hinweise zur Bearbeitung</u>	4
<u>3.2</u>	<u>Hinweise zu den Einzelschritten</u>	5
	<u>Schritt 1: Ermittlung des Wasserkörpers</u>	5
	<u>Schritt 2: Einstufung als künstlicher Wasserkörper</u>	5
	<u>Schritt 3: Hydromorphologische Veränderungen</u>	5
	<u>Schritt 4: Bedeutende hydromorphologische Veränderungen</u>	5
	<u>Schritt 5: Zielerreichung guter ökologischer Zustand (entfällt)</u>	6
	<u>Schritt 6: Vorläufige Einstufung als erheblich veränderter Wasserkörper (entfällt)</u>	6
<u>3.3</u>	<u>Ausweisungsprüfung nach Artikel 4(3)a WRRL</u>	6
	<u>Schritt 7.1: Zur Zielerreichung notwendige Verbesserungsmaßnahmen</u>	6
	<u>Schritt 7.3: Hätten die Verbesserungsmaßnahmen negative Auswirkungen auf die Umwelt im weiteren Sinne?</u>	7
<u>3.4</u>	<u>Ausweisungsprüfung nach Artikel 4(3)b WRRL</u>	7
	<u>Schritt 8.1: Aufzählung „anderer Möglichkeiten“ zur Erreichung der durch die physikalischen Veränderungen bezweckten nutzbringenden Ziele</u>	7
	<u>Schritt 8.2: Prüfung der technischen Durchführbarkeit der "anderen Möglichkeiten"</u>	8
	<u>Schritt 8.3: Prüfung, ob die "anderen Möglichkeiten" eine bessere Umweltoption aus lokaler und regionaler Sicht darstellen</u>	8
	<u>Schritt 8.4: Prüfung, ob die Kosten für die "anderen Möglichkeiten" unverhältnismäßig teuer sind</u>	9
	<u>Schritt 8.5: Prüfung, ob mit den "anderen Möglichkeiten" ein guter ökologischer Zustand erreicht wird</u>	9
	<u>Schritt 9: Wasserkörper wird als erheblich verändert ausgewiesen</u>	10
<u>4</u>	<u>Verwendete Unterlagen</u>	10
<u>5</u>	<u>Einbeziehung der betroffenen Nutzer und Verbände</u>	10
<u>6</u>	<u>Literatur</u>	10

1 Einleitung

Ziel der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist es, bis zum Jahr 2015 den guten ökologischen Zustand für die natürlichen und das gute ökologische Potenzial für die erheblich veränderten Oberflächenwasserkörper zu erreichen. Angesichts der von dem Menschen entwickelten Kulturlandschaft und der dadurch gegenüber dem natürlichen Zustand oft deutlichen Veränderungen der Gewässer werden viele als erheblich verändert einzustufen sein.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden lediglich die schiffbaren Wasserkörper und solche mit Gewässerkategoriewechseln als **vorläufig** erheblich verändert gekennzeichnet. In einem zweiten Schritt soll jetzt eine den Leitlinien der EU gemäße Einstufung in künstliche, erheblich veränderte und natürliche der Gewässer erfolgen, die mit den Betroffenen abzustimmen ist.

Die hier vorliegenden Hinweise sollen den Bearbeitern als Arbeits- und Entscheidungshilfe für diese Aufgabe dienen und eine gleichartige Bearbeitung sicherstellen. Im November 2002 hat die EU-Arbeitsgruppe (CIS-AG 2.2) einen Leitfaden zur Präzisierung der Kriterien für die Identifizierung und Ausweisung erheblich veränderter Gewässer und künstlicher Gewässer vorgelegt. Dieser Leitfaden stellt die Grundlage für das Vorgehen und die Entwicklung des Beurteilungsbogens dar.

Die Einstufung erheblich veränderter Gewässer bezieht sich vorrangig auf Fließgewässer, weil bei Seen weniger die hydromorphologischen Veränderungen die entscheidenden Kriterien für die Zielverfehlung sind. Dort sind es bis auf wenige Ausnahmen die hohen Nährstofffrachten.

2 Grundsätze für die Einstufung erheblich veränderter Gewässer

2.1 Zeitlicher Ablauf

Die Einstufung von erheblich veränderten Gewässern soll bereits im Jahr 2006 beginnen, um eine ausführliche Beteiligung der Betroffenen bei der Einstufung der Wasserkörper und der Prüfung realisierbarer Maßnahmen zu ermöglichen und eine Grundlage zur Entwicklung des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms zu erhalten. Das Ergebnis ist in den Bewirtschaftungsplänen darzustellen, die 2009 der EU-Kommission übergeben werden müssen.

Eine Überprüfung der Ersteinstufung aller Gewässer erfolgt dann 2015 zur Aufstellung des zweiten Bewirtschaftungsplans, danach turnusmäßig alle 6 Jahre. Dabei ist festzustellen, ob sich die Randbedingungen, die bei der Erstbewertung zur Einstufung als erheblich verändert geführt haben, noch gelten oder Wasserkörper (WK) dann nachträglich in den guten Zustand versetzt werden können. Diese Entwicklung ist durch das stufenweise Umsetzen in der WRRL angelegt und ist letztlich auch das Ziel der Regelung.

Um die für die Beurteilung der Randbedingungen notwendigen Ortskenntnisse einfließen zu lassen, sollten möglichst Ortskundige der Verbände und Institutionen, die an der Elbe Zu-

ständig sind, eingebunden werden.

2.2 Formale Anforderungen

Das Ausweisungsverfahren muss den Anforderungen an die Information und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 14 genügen. Im Rahmen des Beurteilungsverfahrens müssen ausreichende Erkenntnisse und Informationen gewonnen werden, um sicher zu stellen, dass der Entscheidungsfindungsprozess gemäß Artikel 4(3) hinreichend transparent ist und die Öffentlichkeit auf dieser Grundlage aktiv eingebunden werden kann. Die in den Beurteilungsbogen eingetragenen Angaben sind zu begründen, um die Entscheidung gegenüber der Öffentlichkeit, den Verbänden und Institutionen sowie der EU-Kommission nachvollziehbar zu machen.

2.3 Auswirkung auf die Zielerreichung

Für erheblich veränderte Gewässer ist das gute ökologische Potenzial zu erreichen. Das bedeutet, dass die anthropogenen hydromorphologischen Veränderungen an den Wasserkörpern, die die Bedingungen der WRRL für eine Einstufung als erheblich verändert erfüllen, hinsichtlich der Zielerreichung so lange erhalten bleiben können, bis sich die Randbedingungen ändern, die zur Einstufung geführt haben.

Die unter den bestehenden Randbedingungen und Nutzungen entwickelbare Biologie stellt das gute ökologische Potenzial dar. Eine Orientierung an vergleichbaren natürlichen Gewässern schreibt die WRRL dabei vor. Das gute ökologische Potenzial ist aber nicht generell oder typspezifisch festzulegen, sondern muss für jeden Wasserkörper in Abhängigkeit der anthropogenen Veränderungen und der Nutzungsbedingungen individuell bestimmt werden.

Die Anerkennung des Bestandes der erheblichen Veränderungen eines Wasserkörpers durch die Einstufung als erheblich verändert umfasst auch die Erhaltung dieses Zustands durch Unterhaltungsmaßnahmen. Form und Umfang der Gewässerunterhaltung wird für die Entwicklung des ökologischen Potenzials von Bedeutung sein und ist daher konkret festzulegen und im Maßnahmenprogramm zu verankern.

3 Beurteilungsbogen

3.1 Allgemeine Hinweise zur Bearbeitung

Zu Vereinfachung der Bearbeitung wurden die nach dem CIS-Leitfaden 2.2 vorgesehenen Arbeitsschritte in einem Beurteilungsbogen zusammengestellt, der für jeden Oberflächengewässerkörper auszufüllen ist. Das Einstufungsverfahren sieht ein schrittweises Vorgehen vor. Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden bis Schritt 6 ausreichend Informationen gesammelt, um vorläufig festzulegen, ob ein Wasserkörper in seinem Wesen erheblich verändert ist. Die Schritte 1 bis 4 werden im Beurteilungsbogen wiederholt, um in den Folgeschritten darauf aufbauen zu können. Die vorläufige Einstufung der Wasserkörper aus der

Bestandsaufnahme wird in den Schritten 7 und 8 (Ausweisungsprüfung) im Detail dahingehend überprüft, ob die bestehenden Veränderungen und Einschränkungen aufgrund der Nutzungsansprüche erhalten bleiben müssen. Die Einstufungsprüfungen zielen darauf ab, nur dann erheblich veränderte Wasserkörper auszuweisen, wenn keine begründeten Möglichkeiten bestehen, die vorhandenen einschränkenden Nutzungen aufzugeben oder durch weniger belastende zu ersetzen.

Mit den hier vorliegenden Hinweisen sollen die grundlegenden Erläuterungen zur Bearbeitung des Beurteilungsbogens in zusammengefasster Form gegeben werden. Weiterführende Informationen enthält der CIS-Leitfaden 2.2.

Die ausgefüllten Beurteilungsbögen werden Teil der Dokumentation über die Entscheidung zur Einstufung als erheblich veränderte Wasserkörper. Sie sollen nachvollziehbar und im Detail die Beurteilung entsprechend dem CIS-Leitfaden aufzeigen. Dazu müssen Entscheidungen in den Beurteilungsbögen durch Kommentare und Begründungen ergänzt werden. Die Beurteilungen zur Einstufung als erheblich verändert werden gespeichert und digital vorgehalten, um bei Nachfragen und Kontrollen der Kommission die Einzelbegründungen für die Entscheidung darlegen zu können. Die Ergebnisse der einzelnen Wasserkörper müssen in einem zweiten Schritt untereinander abgeglichen werden, um die gegenseitige Beeinflussung berücksichtigen zu können. Eine Auswertung der Beurteilungsbögen wird im Rahmen der Erstellung des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit (FGE) erfolgen, in dem die Ergebnisse auf Schlüssigkeit geprüft und zusammengefasst dargestellt werden.

3.2 Hinweise zu den Einzelschritten

Schritt 1: Ermittlung des Wasserkörpers

Die Wasserkörper wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme festgelegt, so dass die Angaben vorliegen.

Schritt 2: Einstufung als künstlicher Wasserkörper

Es ist festzustellen, ob der betreffende Wasserkörper „von Menschenhand geschaffen“ wurde. Das bedeutet, dass ein künstlicher Wasserkörper an einer Stelle geschaffen wurde, an der zuvor kein Wasserkörper vorhanden war, und der nicht durch die direkte physikalische Veränderung, Verlegung oder Begradigung eines bestehenden Wasserkörpers entstanden ist. Diese Einstufung ist im Rahmen dieses Beurteilungsbogens zu überprüfen.

Schritt 3: Hydromorphologische Veränderungen

Im Schritt 3 werden die Wasserkörper ohne bedeutende hydromorphologische oder physikalische Veränderungen, die voraussichtlich als natürliche Gewässer zu betrachten sind, aussortiert. Für Wasserkörper, die aller Voraussicht nach das Ziel „guter ökologischer Zustand“ aufgrund anderer Belastungen als hydromorphologischer Veränderungen – das sind i. d. R. chemische Belastungen - verfehlen, entfällt die weitere Ausweisungsprüfung als erheblich verändert.

Schritt 4: Bedeutende hydromorphologische Veränderungen

Bei den verbliebenen Wasserkörpern werden die bedeutenden anthropogenen Veränderungen der Hydromorphologie und die daraus resultierenden Belastungen beschrieben und die sich ergebenden Auswirkungen dargestellt. Hierbei sind die im Rahmen der Bestandsaufnahme erhobenen Informationen zu nutzen. Ergänzende Erläuterungen sollen die Frage beantworten, ob die Belastungen für sich genommen oder in Verbindung mit anderen bedeutend sind (kumulative Auswirkungen hydromorphologischer Veränderungen). Die bedeutenden hydromorphologischen Veränderungen (z.B. Querbauwerke, Gewässerverbau, Strukturveränderungen) werden zweckmäßigerweise in einer Karte dargestellt und stellen die Grundlage für die weitere Einstufung dar.

Schritt 5: Zielerreichung guter ökologischer Zustand (entfällt)

Schritt 6: Vorläufige Einstufung als erheblich veränderter Wasserkörper (entfällt)

Im Rahmen des stufenweisen Ansatzes zur Einstufung erheblich veränderter Wasserkörper im CIS-Leitfaden wurde die Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung (Schritte 5 und 6) bereits bei der Bestandsaufnahme 2004 eingeschätzt. Dabei wurde auch eine vorläufige Einstufung als erheblich veränderte Wasserkörper vorgenommen, um eine erste Einschätzung der Zielerreichung zu ermöglichen. Beide Abfragen können daher hier entfallen.

3.3 Ausweisungsprüfung nach Artikel 4(3)a WRRL

Es wird geprüft, ob die zum Erreichen eines guten ökologischen Zustandes erforderlichen Änderungen der hydromorphologischen Merkmale des Wasserkörpers signifikante negative Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter oder andere Nutzungen hätten wie z.B. Beeinträchtigung der Landentwässerung oder der Bebauung, Verlust der Energieerzeugung, Behinderung des Verkehrs. Der Umfang der Beeinträchtigung ist in den folgenden Teilschritten anzugeben z.B. durch Angabe der beeinträchtigten Fläche oder Einschränkungen der Schifffahrt.

Schritt 7.1: Zur Zielerreichung notwendige Verbesserungsmaßnahmen

Es werden die **notwendigen** hydromorphologischen Veränderungen ermittelt, durch die der gute ökologische Zustand erreicht werden könnte, und in ihrem Umfang grob beschrieben. Ein Anhaltspunkt für den guten Zustand geben die Steckbriefe zu den Gewässertypen. Die notwendigen Maßnahmen werden in einer Übersichtskarte dargestellt. Dies dient dazu, die Maßnahmen anschaulich zu machen und mögliche Betroffenheiten zu erkennen. Es sind ggf. auch **Begründungen** für die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen aufzuführen. Kosten werden hier (noch) nicht berücksichtigt. Die in der Tabelle aufgeführten Beispiele für Verbesserungsmaßnahmen decken sich inhaltlich mit den unter Schritt 4 beschriebenen hydromorphologischen Veränderungen. Hierdurch wird die Verbindung zwischen den sich aus den vorhandenen Nutzungen ergebenden physikalischen Veränderungen und der Notwendigkeit von Verbesserungsmaßnahmen (Rücknahme der Veränderungen) hergestellt.

Die notwendigen Maßnahmen zur Zielerreichung sollten möglichst umfassend zusammen-

getragen werden, auch wenn viele dieser Maßnahmen von vorn herein als unvernünftige Lösung ausfallen, um den theoretisch erforderlichen Aufwand und die sich dabei ergebenden Nutzungseinschränkungen ermitteln und darstellen zu können.

Schritt 7.2

Hätten die Verbesserungsmaßnahmen negative Auswirkungen auf die Nutzungen

Hier ist die Frage zu beantworten, ob die zur Zielerreichung notwendigen Verbesserungsmaßnahmen signifikante d.h. merkliche und dauerhafte negative Auswirkungen auf die spezifischen Nutzungen an den Wasserkörpern hätten. D.h., welche Nutzungen (z.B. Landwirtschaft, Schifffahrt oder Bebauung) würden durch die in 7.1 aufgeführten notwendigen Verbesserungsmaßnahmen am Gewässer beeinträchtigt. Auch der Umfang der Beeinträchtigung sollte in den Begründungen angegeben werden (z.B. nur Einschränkung oder völlige Aufgabe der bisherigen Nutzung). Alle in Schritt 7.1 als notwendig erkannten Verbesserungsmaßnahmen sind den Nutzungen in 7.2 zuzuordnen und dort in der rechten Spalte aufzuführen. Begründungen für die Einschätzung sind anzugeben.

Schritt 7.3: Hätten die Verbesserungsmaßnahmen negative Auswirkungen auf die Umwelt im weiteren Sinne?

Die „Umwelt im weiteren Sinne“ umfasst die „natürliche Umwelt und die vom Menschen geschaffene Umwelt einschließlich Naturschutz, Archäologie, kulturelles Erbe, Landschaftsbild und Geomorphologie.“

Mit diesem Schritt soll sichergestellt werden, dass durch Verbesserungsmaßnahmen am Wasserkörper nicht im Gegenzug Probleme an anderer Stelle entstehen. Negative Auswirkungen liegen dann vor, wenn der aufgrund von Verbesserungsmaßnahmen entstandene Schaden in der „Umwelt im weiteren Sinne“ größer ist, als die Vorteile im Hinblick auf die Verbesserung des Gewässerzustandes. Das Zuwiderlaufen von Verbesserungsmaßnahmen gegen die in Naturschutzgebieten festgesetzten Ziele wäre ggf. auch eine negative Auswirkung in diesem Sinne.

Nicht jede negative Auswirkung kann zum Verzicht auf die fraglichen Verbesserungsmaßnahmen führen. Die Begründung sollte eine Einschätzung dahingehend enthalten, wie sich Verbesserungsmaßnahmen und negative Auswirkungen gegenüber stehen und welche Seite für sich genommen überwiegt. Begründungen und Wertungen sind dazu anzugeben.

3.4 Ausweisungsprüfung nach Artikel 4(3)b WRRL

In diesem Abschnitt wird untersucht, ob die durch die Veränderung des Wasserkörpers entstandenen Vorteile auch angemessen durch „andere Möglichkeiten“ erzielt werden können.

Schritt 8.1: Aufzählung „anderer Möglichkeiten“ zur Erreichung der durch die physikalischen Veränderungen bezweckten nutzbringenden Ziele

In Schritt 7.2 wurde geprüft, welche der für die Entwicklung des guten ökologischen Zu-

stands notwendigen Verbesserungsmaßnahmen sich signifikant negativ auf bestehende Nutzungen auswirken würden. In Schritt 8.1 sind für diese Nutzungen „andere Möglichkeiten“ aufzuzeigen, mit denen der gute Zustand erreicht werden kann, welche aber die Nutzungen nicht signifikant beeinträchtigen (z.B. anstelle der Schifffahrtsnutzung die Schiene, statt Wasserkraft Windkraft, statt Aufgabe der Landnutzung die Verlagerung der Landnutzung auf andere Flächen). Es ist zu prüfen, ob es „andere Möglichkeiten“ als lediglich die Entfernung der störenden Bauwerke gibt oder ob Verbesserungsmaßnahmen denkbar sind, die sich nicht negativ auf die bestehenden Nutzungen auswirken.

Im Bezug auf die Entwicklungsfähigkeit des Gewässers ist zu ermitteln, ob die notwendigen bestehenden Nutzungen in absehbarer Zeit ggf. auch nur zum Teil aufgegeben oder ersetzt werden können. Wenn dies nicht der Fall ist, gibt es zur bestehenden Nutzung keine Alternative. Eine Verpflichtung, seine bestehende Nutzung oder sein Eigentum aufzugeben, käme rechtlich einer Enteignung gleich, die bei der Umsetzung der WRRL (*zumindest in SH*) nicht vorgesehen ist. Für eine unverzichtbare Nutzung gibt es insofern keine Alternative. Unter

Die Betrachtungsebene für die „anderen Möglichkeiten“ ist in erster Linie die Region, in der sich der Wasserkörper befindet. Weitere Ebenen bis hin zur internationalen oder globalen Ebene sind nach WRRL ebenfalls zu berücksichtigen.

Schritt 8.2: Prüfung der technischen Durchführbarkeit der "anderen Möglichkeiten"

Diese Frage bezieht sich direkt auf die identifizierten Nutzungsalternativen unter 8.1. Die technische Durchführbarkeit ist vergleichsweise einfach zu prüfen. Ist sie nicht gegeben, entfallen die weiteren Prüfschritte. Nach CIS Leitfaden ist unter diesem Punkt neben der technischen auch die praktische Durchführbarkeit und ggf. auch soziale Zwänge zu prüfen.

Die Frage der Wirtschaftlichkeit technischer Maßnahmen wird an dieser Stelle nicht berücksichtigt. Sie folgt in Schritt 8.4.

Schritt 8.3: Prüfung, ob die "anderen Möglichkeiten" eine bessere Umweltoption aus lokaler und regionaler Sicht darstellen

Es ist festzustellen, ob nicht ein Umweltproblem durch ein anderes, neues ersetzt wird. Geprüft wird, ob die anderen Möglichkeiten eine „signifikante d.h. merkliche und dauerhafte negative Auswirkung auf die Umwelt im weiteren Sinne“ haben (Schritt 7.3). Betrachtet wird auch hier die lokale, regionale, nationale und internationale Ebene. Die Abwägung, welche der Beeinträchtigungen schwerer wiegt, sollte im Ergebnis begründet werden. Beispiel: Die Aufgabe der Schifffahrt durch den Bau einer Bahnlinie zu ersetzen dürfte keine bessere Umweltoption darstellen, weil dafür an anderer Stelle massiv in Flächen eingegriffen werden muss.

Schritt 8.4: Prüfung, ob die Kosten für die "anderen Möglichkeiten" unverhältnismäßig teuer sind

Diese Bewertung ist schwierig und eigentlich nur durchzuführen, wenn in Geld bewertbare Kosten verglichen werden können. Die Beurteilung soll vor allem aus finanzieller/ wirtschaftlicher Sicht geführt werden und alle bis 2027 wahrscheinlichen oder geplanten Kapitalinvestitionen im Hinblick auf die alternative Nutzung berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere große technische Bauten und Einrichtungen, die regelmäßig gewartet, erneuert oder modernisiert werden müssen.

Die Beurteilung, ob die Kosten unverhältnismäßig hoch sind, sollten durch

- einen Vergleich mit alternativen Kosten und
- einen Vergleich zwischen Gesamtkosten und –nutzen

geführt werden.

In Art. 4 Abs. 3b WRRL wird die Prüfung verlangt, ob die bestehenden Nutzungen nicht sinnvollerweise durch andere Mittel erreicht werden können. Diese Formulierung lässt erkennen, dass auch bei der Kostenbetrachtung keine exakten Berechnungen erforderlich sind, sondern eher generelle Abschätzungen, die im Alternativenvergleich zu vernünftigen Ergebnissen führen. Der einzelne Wasserkörper kann hier nicht allein als Bewertungseinheit herangezogen werden, weil sich hier Einzelmaßnahmen entscheidend auswirken würden, die bei Betrachtung des Gesamtsystems durchaus angemessen sein können. Die für die Kostenschätzung gewählten Ansätze müssen für die Öffentlichkeit nachvollziehbar dokumentiert werden. Anhaltspunkte dafür gibt der UBA-Bericht 0204 „Grundlagen für die Auswahl der kosteneffizientesten Maßnahmenkombinationen“.

Schritt 8.5: Prüfung, ob mit den "anderen Möglichkeiten" ein guter ökologischer Zustand erreicht wird

Zunächst ist abzuschätzen, ob mit den nach Schritt 8.1 bis 8.5 verbleibenden und umsetzbaren „anderen Möglichkeiten“ ein guter Zustand in hydromorphologischer Hinsicht (siehe Schritt 5) erreicht wird. Sollte dies der Fall sein, erfolgt eine Einstufung als natürlicher Wasserkörper. Bei der Abschätzung ist zunächst ein Zeitraum bis Ende 2015 zu berücksichtigen. Trotzdem wird es teilweise nur unter Beteiligung von Fachleuten zu entscheiden sein, ob der gute Zustand tatsächlich erreicht werden kann. D.h., dass sich die entsprechende Biozönose bis dahin ausbilden kann, die den guten ökologischen Zustand beschreibt.

Unter Umständen wird durch die „anderen Möglichkeiten“ nur eine teilweise Änderung bzw. Verlagerung der Nutzungen möglich und das Ziel des guten ökologischen Zustandes aufgrund verbleibender physikalischer Veränderungen verfehlt. In dem Fall ist der Wasserkörper als erheblich verändert einzustufen und das gute Potenzial zu entwickeln. In einem Turnus von 6 Jahren erfolgt eine Überprüfung der Einstufung erheblich veränderter Gewässer.

Schritt 9: Wasserkörper wird als erheblich verändert ausgewiesen

Ein Wasserkörper ist dann als erheblich verändert auszuweisen, wenn die Ergebnisse der Prüfschritte 1 bis 8 dies rechtfertigen.

4 Verwendete Unterlagen

Es ist anzugeben, welche Karten und Unterlagen für die Einstufung mit Angabe des jeweiligen Erstellungsdatums verwendet wurden.

5 Einbeziehung der betroffenen Nutzer und Verbände

Zwischen den Nutzern, Naturschutz- und Fischereiverbänden und anderen betroffenen Verbänden und Institutionen ist eine einvernehmliche Entscheidung über die Einstufung der Wasserkörper anzustreben. Daher sollten die Beteiligten frühzeitig in die Einstufung der Wasserkörper einbezogen werden.

6 Literatur

EU-Kommission November 2002, Leitfaden zur Identifizierung und Ausweisung von erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern, CIS-Arbeitsgruppe 2.2

UBA-Bericht 0204 „Grundlagen für die Auswahl der kosteneffizientesten Maßnahmenkombinationen zur Aufnahme in das Maßnahmenprogramm nach Art. 11 der WRRL“ UBA-Texte 2004